

e) für eine Warenkontrollfirma arbeitet, die in der Deutschen Demokratischen Republik oder der Hauptstadt Berlin ihren Sitz hat.

(3) Der Antrag auf Bestellung ist von der jeweiligen Warenkontrollfirma bei der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik einzureichen.

(4) Über die Bestellung ist eine Urkunde auszufertigen, die der Warenkontrollfirma auszuhändigen ist. Sie ist in ein bei der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik zu führendes Register einzutragen.

(5) Die Bestellsurkunde verbleibt bei der Warenkontrollfirma. Der Vereidigte kann von der Warenkontrollfirma eine Bescheinigung darüber verlangen, daß sie eine auf seinen Namen lautende Bestellsurkunde besitzt.

§ 3

(1) Die Vereidigung nimmt auf schriftlichen Antrag der Warenkontrollfirma das Staatliche Notariat vor, in dessen Kreis der zu Vereidigende seinen Wohnsitz hat. Dem Antrag ist die Bestellsurkunde beizufügen.

(2) Das Staatliche Notariat beurkundet die erfolgte Vereidigung auf der Bestellsurkunde und gibt die Urkunde an die Warenkontrollfirma zurück.

§ 4

Bei der Vereidigung hat der zu Vereidigende folgenden Eid zu leisten:

„Ich schwöre, daß ich die Aufgaben und Pflichten eines bestellten und vereidigten Gutachters (Probenehmers, Zählers und Wägers) gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von mir verlangten Gutachten (Probentnahmen, Zählungen, Wägungen) gewissenhaft und unparteiisch erstatten (durchführen) werde.“

§ 5

(1) Dem Vereidigten ist es untersagt, die bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangten Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder anderer Nutzen zu verwenden.

(2) Der Vereidigte ist verpflichtet, eine Kontrolltätigkeit abzulehnen, wenn er unmittelbar oder mittelbar an der Sache, die zu kontrollieren ist, interessiert ist oder wenn er sich sonst für befangen halten muß.

§ 6

(1) Die Bestellung erlischt

- a) durch den Tod des Vereidigten,
- b) durch den Fortfall einer der im § 2 Abs. 2 Buchstaben a und e genannten Voraussetzungen,
- c) wenn sie gemäß § 7 widerrufen wurde.

(2) Bei Erlöschen der Bestellung ist die gemäß § 2 Abs. 5 ausgestellte Bescheinigung unverzüglich an die Warenkontrollfirma zurückzugeben. Diese hat die Bestellsurkunde an die Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik zurückzugeben.

§ 7

(1) Eine Bestellung ist zu widerrufen, wenn

- a) die im § 2 Abs. 2 Buchstaben c und d genannten Voraussetzungen fortgefallen sind,
- b) der Vereidigte den geleisteten Eid bricht oder gegen die Bestimmungen des § 1 Abs. 2 oder des § 5 verstößt.

(2) Das Widerrufsverfahren findet auf Antrag der im § 2 Abs. 3 bezeichneten Warenkontrollfirma vor einem bei der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik zu bildenden Ausschuss statt. In dem Verfahren ist dem Betroffenen ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Die Antragstellerin ist zu hören.

(3) Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen.

§ 8

Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung und ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung beim Präsidenten der Kammer für Außenhandel der Deutschen Demokratischen Republik mit schriftlicher Begründung einzureichen. Die Entscheidung des Präsidenten ist endgültig.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Juli 1958

Der Minister für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel
I. V.: H ü t t e n r a u c h
Staatssekretär

Berichtigungen

Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse weist darauf hin, daß

1. die Preisordnung Nr. 1017 vom 28. Mai 1958 — Anordnung über die Inkraftsetzung von Preisordnungen — (Erfassungs- und Aufkaufpreise für landwirtschaftliche Erzeugnisse) (GBl. I S. 435) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 1 muß es heißen: „Die nachstehend aufgeführten Preisordnungen sowie die dazu mit den Rundverfügungen vom 26. April 1958 festgesetzten neuen Aufkaufpreise (Sonderdruck 4 der Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse) treten . . .“;

2. die Preisordnung Nr. 1003 vom 26. April 1958 —

Anordnung über die Erfassungs- und Aufkaufpreise für Zuckerrüben — (Sonderdruck Nr. P 388 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 5 letzte Zeile muß es statt „Industrieabgabepreis“ richtig „Großhandelsabgabepreis“ heißen;

3. die Preisordnung Nr. 1009 vom 26. April 1958 — Anordnung über Aufkaufpreise für Deutsche Schurwolle — (Sonderdruck Nr. P 394 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

a) In der Anlage A — Aufkaufpreise für Herdenwolle — Feinheit B/C Spalte: Dreiviertelschur, statt „41,65“ richtig „39,55“;

bei Feinheit B/C-C Spalte: Vollschur, statt „42,30“ richtig „42,70“;

b) in der Anlage B bei Wollart: Feine Wolle (Merino) muß es in der Spalte 6 anstatt „30,10“ richtig „30,80“ heißen;

bei der Wollart: Mittelhobbe Wolle in der Spalte 6 anstatt „19,60“ richtig „11,20“;